

Kantonale Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säuge- tiere und Vögel (Kantonale Jagdverordnung)

vom

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 62 des Kantonalen Jagdgesetzes vom¹

auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständige Behörde

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald nimmt die Aufgaben des Kantons gemäss dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel² und die im Kantonalen Jagdgesetz der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Jagdreviere

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald führt ein Verzeichnis über die von ihr festgelegten Jagdreviere.

* G

¹ SRL Nr. 725

² SR 922.0

2. Verpachtung der Jagdreviere

§ 3 *Jagdpachtvertrag und Pachtbedingungen*

¹ Die Jagdreviere werden bis spätestens Ende Februar des letzten Jagdpachtjahres verpachtet.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald stellt für alle Jagdgesellschaften einen einheitlichen Jagdpachtvertrag auf. Der Jagdpachtvertrag enthält die Pachtbedingungen und im Anhang eine Karte im Massstab 1 : 25'000 mit den rechtsgültigen Grenzen des Jagdreviers.

§ 4 *Mindestzahl von Mitgliedern einer Jagdgesellschaft*

¹ Die Mindestzahl von Mitgliedern einer Jagdgesellschaft beträgt für jedes Jagdrevier drei Jagdpächterinnen oder Jagdpächter und zusätzlich eine Jagdpächterin oder einen Jagdpächter pro 250 ha Revierfläche.

² Bei Jagdrevieren mit einer Seefläche im Halte von mindestens 50 ha wird die Seefläche nur zur Hälfte angerechnet.

³ Die zuständige Dienststelle berechnet für jedes Jagdrevier die Mindestzahl und gibt diese mit der Ausschreibung der Jagdreviere zur Neuverpachtung bekannt.

§ 5 *Ausschreibungsverfahren*

¹ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald schreibt die Jagdreviere zur Neuverpachtung spätestens im Januar des letzten Jagdpachtjahres im Kantonsblatt aus.

² Die Ausschreibung enthält neben der Mindestpächterzahl sowie neben dem Schätzungswert für jedes Jagdrevier den Termin, bis zu welchem die Pachtgesuche der Reviergemeinde einzureichen sind.

³ Die Pachtgesuche müssen den Schätzungswert erreichen sowie der Anforderung betreffend Mindestpächterzahl entsprechen.

⁴ Mangelhafte oder verspätet eingereichte Pachtgesuche nehmen an der Verpachtung der Jagdreviere nicht teil.

§ 6 *Durchführung der Verpachtung*

¹ Wer ein Pachtgesuch einreicht, hat anzugeben, für wen dieses Gesuch gilt. Er hat zudem den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschriebene Mindestzahl der Mitglieder der Jagdgesellschaft hinter dem Gesuch steht.

² Über die Verpachtung ist ein Protokoll zu führen, das der Dienststelle Landwirtschaft und Wald innert zehn Tagen seit der Pachtvergabe zuzustellen ist.

³ Bei Meinungsverschiedenheiten über die Verpachtung erlässt die Gemeinde einen anfechtbaren Entscheid, der den Parteien und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zuzustellen ist.

⁴ Nach rechtskräftiger Verpachtung des Jagdreviers hat der zeichnungsberechtigte Vertreter der Jagdgesellschaft den schriftlichen Pachtvertrag, der in drei Exemplaren ausgefertigt ist, zu unterzeichnen. Ein Exemplar verbleibt bei der Reviergemeinde, je ein Exemplar geht an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald sowie an die Jagdgesellschaft.

§ 7 Personelle Veränderungen

Personelle Veränderungen im Pachtverhältnis während der laufenden Jagdpachtperiode sind von der Jagdgesellschaft der Reviergemeinde und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu melden.

§ 8 Jagdpachtzins und Zuschlag

¹ Der jährliche Jagdpachtzins ist zusammen mit dem jährlichen Zuschlag nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes bei der Reviergemeinde bis zum 1. April im Voraus zu bezahlen.

² Die Reviergemeinde liefert den Anteil des Kantons am jährlichen Jagdpachtzins samt dem jährlichen Zuschlag bis zum 15. April der Staatskasse ab. Der Zuschlag wird der kantonalen Jagdkasse gutgeschrieben.

3. Berechtigung zur Jagdausübung

§ 9 Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer Jagdfähigkeitsausweise

¹ Die Jagdfähigkeitsausweise anderer Kantone werden anerkannt.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald anerkennt einen ausländischen Jagdfähigkeitsausweis, wenn er im Vergleich mit der kantonalen Jagdprüfung folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. Die Ausbildungsdauer ist mindestens gleich lang,
- b. Die Bildungsinhalte sind gleichwertig.

³ Berechtigter des ausländischen Jagdfähigkeitsausweises zur Ausübung der Jagd im Herkunftsstaat, sind jedoch die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zum Ausgleich der Unterschiede zwischen der ausländischen und der kantonalen Jagdprüfung ergänzend eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang verlangen.

⁴ Die Kosten für die Ausgleichsmassnahmen werden den Absolventinnen und Absolventen in Rechnung gestellt.

§ 10 Jagdpass

¹ Der Jahresjagdpass enthält eine Fotografie und die Personalien des Inhabers oder der Inhaberin. Er ist zu unterzeichnen.

² Der Tagesjagdpass enthält die Personalien sowie die Angaben über Ort und Dauer der Gültigkeit. Er ist zu unterzeichnen.

³ Der Jagdpass ist nicht übertragbar. Er ist gültig, wenn die Passgebühr bezahlt ist.

§ 11 *Gebühren*

¹ Die Jagdpassgebühren betragen

	pro Tag Fr.	pro Jahr Fr.
1. für Jagdpächter und Jagdaufseher:		
a. mit Wohnsitz im Kanton Luzern		70.--
b. ohne Wohnsitz im Kanton Luzern		140.--
2. für Jagdgäste:		
a. mit Wohnsitz im Kantons Luzern	30.--	140.--
b. ohne Wohnsitz im Kanton Luzern	40.--	280.--

² Die Jagdpassgebühren fallen in die kantonale Jagdkasse.

§ 12 *Nachweis der Treffsicherheit*

¹ Für den Bezug eines Jagdpasses ist die Treffsicherheit für die auf der Jagd verwendete Jagdwaffe (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.

² Es ist folgendes Schiessprogramm zu erfüllen:

- a. Kugelschiessen auf Scheibe mit Zehnerwertung:
 - Scheibendistanz: 90 - 150 m,
 - Mindestanforderung: 4 Treffer in Folge, als Treffer gelten die Punkte 10, 9 und 8,
 - Stellung: frei wählbar, Schiessgestelle sind nicht erlaubt.
- b. Schrotschiessen auf dreiteilige Kippscheibe oder Scheibe mit gleichwertiger elektronischer Trefferanzeige auf eine Distanz von maximal 30 m oder auf Rollhase oder Tontauben:
 - Mindestanforderung: 4 Treffer in Folge.

³ Das Schiessprogramm kann bis zur Erfüllung wiederholt werden.

⁴ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald stellt ein Formular zur Verfügung, auf welchem der Schütze oder die Schützin sowie der Standwart oder die Standwartin oder ein Mitglied der Jagdprüfungskommission die Erfüllung des Schiessprogramms mit ihrer Unterschrift bestätigen.

⁵ Als Nachweis der Treffsicherheit gilt auch die erfolgreich absolvierte Schiessprüfung während der Jagdausbildung.

⁶ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann gleichwertige ausserkantonale und ausländische Nachweise der Treffsicherheit anerkennen.

§ 13 Versicherungen

¹ Die Vereinshaftpflichtversicherung nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes muss die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von 5 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen decken.

² Die Unfallversicherung nach § 18 Absatz 2 des Gesetzes muss mindestens für folgende Versicherungsleistungen abgeschlossen werden:

- a. Fr. 20'000.-- im Todesfall,
- b. Fr. 100'000.-- bei gänzlicher Invalidität,
- c. Fr. 40 Taggeld ab 3. Tag während 730 Tagen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nebst unbegrenzten Heilungskosten.

³ Die Jagdgesellschaft hat der Dienststelle Landwirtschaft und Wald die entsprechenden Versicherungsnachweise jeweils vor Beginn des neuen Jagdjahres einzureichen.

4. Jagdplanung und Jagdbetrieb

§ 14 Bestandserhebung und Abschussplanung

¹ Die Jagdgesellschaften haben in ihrem Jagdrevier den Bestand der jagdbaren Wildarten zu erheben. Für die revierweise bewirtschafteten Arten ist gestützt auf die Bestandserhebung und unter Berücksichtigung der Konstitution der Wildtiere sowie der Wald-Wild-Situation ein Abschussplan zu erstellen. Der Abschussplan ist gemäss § 26 des Kantonalen Waldgesetzes³ im Einvernehmen mit dem zuständigen Revierförster oder der zuständigen Revierförsterin zu erstellen und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald bis spätestens 31. Mai einzureichen.

² Die Jagdgesellschaften beteiligen sich in ihrem Jagdrevier an der von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald koordinierten Bestandserhebung revierübergreifend zu regulierender Wildarten. Die Abschusspläne werden durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald erstellt, wo nötig mit den Nachbarkantonen abgestimmt und mit den Jagdbetriebsvorschriften erlassen. Für die einzelnen Jagdreviere können Abschusszahlen und Bejagungsmodalitäten von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald festgelegt werden.

§ 15 Jagdzeiten

¹ Für folgende Tierarten gelten gegenüber dem Bundesrecht eingeschränkte Jagdzeiten:

- a. Rehbock und Schmalreh:
Vom 1. Mai bis 30. September darf nur mit der Kugel auf Ansitz oder Pirsch gejagt werden. Vom 1. Oktober bis 15. Dezember darf mit der Kugel und mit Schrot gejagt werden.
- b. Rehgeiss:
Vom 1. bis 30. September darf nur mit der Kugel auf Ansitz oder Pirsch gejagt werden. Vom 1. Oktober bis 15. Dezember darf mit der Kugel und mit Schrot gejagt werden.

³ SRL Nr. 945

- c. Rehkitz:
Vom 1. Oktober bis 15. Dezember.
- d. Feldhase:
Vom 1. November bis 15. Dezember.
- e. Gämse:
Vom 1. September bis 15. Dezember.
- f. Rothirsch:
Vom 1. August bis 15. Dezember.

² Im Übrigen gelten die bundesrechtlichen festgelegten Schon- bzw. Jagdzeiten.

§ 16 Ausnahmen vom Nachtjagdverbot

¹ Vom Nachtjagdverbot ausgenommen sind die winterliche Ansitzjagd am Luderplatz auf Raubwild und die Ansitzjagd auf Schwarzwild sowie die Verfolgung und Erlegung kranker oder verletzter Tiere durch Jagdpächterinnen und Jagdpächter, Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie Wildhüterinnen und Wildhüter.

² Die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei ist nach jeder Schussabgabe unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 Bewegungsjagden

¹ Treib- und Drückjagden dürfen vom 1. Oktober bis 15. Dezember durchgeführt werden.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann zur Erfüllung des Abschussplans oder zur Regulation von Schwarzwildbeständen ausserhalb der bundesrechtlichen Schonzeiten Treib- und Drückjagden vor dem 1. Oktober und nach dem 15. Dezember erlauben.

§ 18 Jagdwaffen und Hilfsmittel

¹ Bezüglich der Verwendung von Jagdwaffen und Hilfsmitteln gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

² Für den Fangschuss auf verletzte Tiere sind Faustfeuerwaffen und Fangschussgeber mit einem Mindestkaliber von 0.17HRM sowie der Schrotschuss gestattet.

³ Jagdpächterinnen und Jagdpächter sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind berechtigt, Saat- und Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher, Ringeltauben, Türkentauben und verwilderte Haustauben auch mit der Kleinkaliberwaffe (Mindestkaliber 0.17HRM) zu erlegen.

⁴ Eingesetzte Fallen sind mit dem Namen und Vornamen oder mit der Jagdpassnummer der verantwortlichen Person eindeutig zu kennzeichnen.

§ 19 Munition und Schussdistanz

¹ Für die Jagdkugelpatronen gelten folgende Anforderungen und Schussdistanzen:

Wildart	Minimalenergie in Joule	bei Distanz in m	maximale Schussdistanz in m
Rothirsch und Steinbock	2000	200	220
Gämse	1500	200	220
Schwarzwild	2000	200	200
Reh	1000	150	150

Für andere Wildarten dürfen Jagdkugelpatronen mit einem Mindestkaliber von 0.17HRM auf maximal 100 m eingesetzt werden.

² Vollmantelgeschosse sind nicht erlaubt.

³ Gämse und Rothirsche dürfen nur mit der Kugel erlegt werden.

⁴ Schwarzwild darf nur mit der Kugel oder mit Flintenlaufgeschossen erlegt werden. Flintenlaufgeschosse sind auf eine maximale Distanz von 50 m erlaubt.

⁵ Für Schrotschüsse beträgt die maximale Schussdistanz 30 m. Patronen mit Schrotkörnern von mehr als 4,5 mm Durchmesser sind verboten.

⁶ Bei der maximalen Schussdistanz wird ein Schätzfehler von höchstens 10 Prozent toleriert.

§ 20 Ausbildung und Einsatz von Jagdhunden

¹ Für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Schwarzwild müssen die Hunde und ihre Führer eine durch eine Prüfung erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nach den Reglementen der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen oder eines Rasseclubs absolviert haben.

² Die Dienststelle Landwirtschaft kann Prüfungen, die mindestens gleichwertig sind anerkennen.

³ Für die laute Jagd dürfen nur sicht-, spur- oder fährtenlaute Hunde der Rassen Stöber- oder Laufhunde oder andere Hunde mit einer Widerristhöhe bis 42 cm eingesetzt werden. Für die Wasservogeljagd gilt diese Einschränkung nicht.

⁴ Für die Sommerbockjagd dürfen Hunde nur für die Nachsuche eingesetzt werden.

⁵ Auf verletztes Wild ist eine zeit- und fachgerechte Nachsuche durchzuführen. Jede Jagdgesellschaft muss jederzeit ein für die Nachsuche geprüfetes Hundegespann anfordern können. Der Hundeführer oder die Hundeführerin muss nicht Jagdpächter oder Jagdpächterin oder Jagdaufseher oder Jagdaufseherin der betreffenden Jagdgesellschaft sein.

⁶ Die geprüften Hunde und deren Führer oder Führerin sind der Dienststelle Landwirtschaft und Wald bis jeweils 31. März bekannt zu geben.

§ 21 Falknerei

¹ Die Beizjagd dürfen jagdberechtigte Personen ausüben, die eine Schweizerische Falknereiprüfung erfolgreich abgelegt haben. Diese bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald sowie der Zustimmung der betroffenen Jagdgesellschaft.

² Das freie Fliegenlassen von Beizvögeln zu Schauzwecken und dergleichen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald sowie der Zustimmung der betroffenen Jagdgesellschaft.

§ 22 *Jagdstatistik*

¹ Der Jagdaufseher oder die Jagdseherin oder ein anderes von der Jagdgesellschaft bezeichnetes Mitglied hat eine zeitaktuelle Kontrolle zu führen über

- a. das im Jagdrevier erlegte Wild,
- b. das Fall- und Unfallwild.

² Die Erlegung von Stein-, Gäms-, Rot- und Schwarzwild ist der Dienststelle Landwirtschaft und Wald innert 24 Stunden zur Kenntnis zu bringen.

5. *Arten und Lebensraumschutz*

§ 23 *Geschützte Tierarten*

¹ Zusätzlich zu den bundesrechtlich geschützten Wildtierarten sind im Kanton Luzern geschützt:

- a. Birkwild,
- b. Schneehühner,
- c. Haubentaucher,
- d. Waldschneepfe,
- e. Schneehase,
- f. Murmeltier.

² Die Jagd auf die in Absatz 1 genannten Tierarten ohne Berechtigung ist verboten.

§ 24 *Wildruhezonen*

¹ Wenn es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, setzen die Gemeinden Wildruhezonen fest. Die zur Benutzung erlaubten Routen und Wege sind zu bezeichnen.

² Die Festsetzung von Wildruhezonen durch die Gemeinden richtet sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989⁴.

§ 25 *Leinenpflicht für Hunde*

¹ Hunde sind vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen.

² Die Einschränkung gilt nicht für Jagd-, Herdenschutz- sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens beim Einsatz und bei der Ausbildung.

⁴ SRL Nr. 735

§ 26 *Abschuss streunender oder wildernder Hunde*

¹ Streunende Hunde, die nicht eingefangen werden können, dürfen nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung des Halters oder der Halterin oder wenn der Halter oder die Halterin nicht bekannt ist, von Jagdpächterinnen und Jagdpächtern und Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher abgeschossen werden.

² Wildernde Hunde, die nicht eingefangen werden können und für das Wild eine unmittelbare Gefahr darstellen sowie beim Reissen von Wild angetroffene Hunde dürfen abgeschossen werden.

§ 27 *Abschuss von Katzen*

Hauskatzen dürfen abgeschossen werden, wenn sie mindestens 50 m entfernt vom Waldrand im Wald angetroffen werden.

6. Verhütung von Wildschaden

§ 28 *Revierkommission*

¹ Der von Gemeinden für mehrere Jagdreviere gewählten Revierkommission haben neben der Vertretung der Gemeinden, der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer von Wald und Land und dem zuständigen Revierförster oder der zuständigen Revierförsterin je eine Vertretung der beteiligten Jagdreviere anzugehören.

² Ist Wildschaden vorwiegend wegen hoher Wildbestände zu erwarten, beantragt die Revierkommission der Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Anordnung eines Abschussziels.

³ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann zur einheitlichen Umsetzung der Aufgaben Empfehlungen zuhanden der Revierkommissionen abgeben.

§ 29 *Ausführung der empfohlenen Schutzvorkehrungen*

¹ Die Ausführung der empfohlenen Schutzvorkehrungen ist Sache des Grundbesitzers oder der Grundbesitzerin.

² Die Ausführung durch andere Personen setzt das Einverständnis des Grundbesitzers oder der Grundbesitzerin voraus.

³ Führt die betroffene Jagdgesellschaft die empfohlenen Schutzvorkehrungen aus, darf die Entschädigung für ihre Arbeitsleistung einen Drittel der Gesamtkosten nicht übersteigen.

§ 30 *Beiträge an Schutzvorkehrungen*

¹ An die Kosten für Arbeit und Material von Vorkehrungen zur Verhütung von Wildschaden von jagdbaren Wildtieren an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen werden folgende Beiträge geleistet:

- a. vom Kanton 10 Prozent aus der kantonalen Jagdkasse,
- b. von der betroffenen Gemeinde 30 Prozent,
- c. von der betroffenen Jagdgesellschaft 30 Prozent.

Die Kosten für den Unterhalt trägt der Grundbesitzer oder die Grundbesitzerin.

² An die Kosten für das Drahtgeflecht zur Verhütung von Wildschaden von jagdbaren Wildtieren an Erwerbsobstkulturen werden folgende Beiträge geleistet:

- a. vom Kanton 10 Prozent aus der kantonalen Jagdkasse,
- b. von der betroffenen Gemeinde 50 Prozent,
- c. von der betroffenen Jagdgesellschaft 10 Prozent.

Die Kosten für Arbeit, das übrige Material und Unterhalt trägt der Grundbesitzer oder die Grundbesitzerin.

³ An die Kosten für das Material von Vorkehrungen zur Verhütung von Wildschaden von jagdbaren Wildtieren an landwirtschaftlichen Nutztieren werden folgende Beiträge geleistet:

- a. vom Kanton 10 Prozent aus der kantonalen Jagdkasse,
- b. von der betroffenen Gemeinde 50 Prozent,
- c. von der betroffenen Jagdgesellschaft 10 Prozent.

Die Kosten für Arbeit und Unterhalt trägt der Grundbesitzer oder die Grundbesitzerin.

§ 31 Nicht beitragsberechtigzte Schutzvorkehrungen

Nicht beitragsberechtigzt sind

- a. Schutzvorkehrungen zum Schutz von Gemüse-, Beeren- und Christbaumkulturen, wenn die Kulturen in der Nähe des Waldes angelegt werden,
- b. Schutzvorkehrungen, die zu einer Gefährdung von Wildtieren führen können (z.B. Flexinet und Ähnliches).

§ 32 Beitragsverfahren

¹ Der Grundbesitzer, der Beiträge an die Kosten von Wildschadenverhütungsmassnahmen beansprucht, hat bei der Reviergemeinde ein Beitragsgesuch einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch an die Revierkommission weiter.

² Die Revierkommission legt, falls erforderlich nach einem Augenschein mit dem Gesuchsteller, die beitragsberechtigzte Summe fest, worüber ein Protokoll zu erstellen ist, das an die Gemeinde weiterzuleiten ist.

³ Die Gemeinde erlässt eine anfechtbare Beitragsverfügung und stellt diese dem Gesuchsteller, der betroffenen Jagdgesellschaft und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu.

⁴ Sind die empfohlenen Schutzvorkehrungen ausgeführt worden, bezahlen der Kanton und die Jagdgesellschaft ihre Beiträge an die Gemeinde. Diese leitet die Beiträge zusammen mit ihrem Anteil dem Grundbesitzer oder der Grundbesitzerin weiter.

§ 33 Wildschadenverhütung in Wildschutzgebieten und nicht verpachteten Jagdrevieren

¹ In eidgenössischen oder kantonalen Wildschutzgebieten und nicht verpachteten Jagdrevieren berät die Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer und empfiehlt ihnen die zur Verhütung von Wildschaden erforderlichen und zumutbaren Schutzvorkehrungen und legt die beitragsberechtigte Summe fest.

² An die Kosten für Arbeit und Material dieser Schutzvorkehrungen, die vom Grundbesitzer oder der Grundbesitzerin ausgeführt werden, werden folgende Beiträge geleistet:

- a. in eidgenössischen und kantonalen Jagdbanengebieten vom Kanton 50 Prozent aus der kantonalen Jagdkasse,
- b. in nicht verpachteten Jagdrevieren vom Kanton 35 Prozent aus der kantonalen Jagdkasse und von den betroffenen Gemeinden 35 Prozent. Die Gemeinden teilen ihren Beitrag im Verhältnis des flächenmässigen Anteils am nicht verpachteten Jagdrevier auf.

³ Die Beitragsgesuche sind an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu richten, die einen anfechtbaren Entscheid erlässt.

§ 34 Selbsthilfemassnahmen

¹ Als jagdbare Tiere, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, gelten Dachs, Fuchs, Marder sowie Saat- und Rabenkrähe.

² Während der Schonzeit sind Selbsthilfemassnahmen gegen Dachs, Fuchs, Steinmarder und Saat- und Rabenkrähe nicht erlaubt. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann Ausnahmen bewilligen, wenn diese Tiere untragbaren Schaden anrichten.

³ Als geschützte Vögel, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, gelten Stare und Amseln. Selbsthilfemassnahmen gegen Vögel sind nur ausserhalb der Brutzeit zulässig.

⁴ Für Selbsthilfemassnahmen dürfen die für die Jagd zulässigen Jagdwaffen, Munition und die erlaubten Hilfsmittel verwendet werden.

⁵ Selbsthilfemassnahmen sind auf nicht bewaldetem Grund und Boden in einem Umkreis von 100 m der Wohn- und Ökonomiegebäude gestattet.

⁶ Im Umkreis abgelegener Gebäude sind Selbsthilfemassnahmen nur gestattet, wenn sie dauernd bewohnt oder mit Nutztieren besetzt sind.

⁷ Das Anlocken von Tieren ist mit Ausnahme der Beköderung von Fallen zum Lebendfang verboten.

7. Entschädigung von Wildschaden

§ 35 Bagatellschaden

Für Schäden unter Fr. 200.-- pro Jahr entfällt die Entschädigungspflicht.

§ 36 *Entschädigung durch die Jagdgesellschaft*

¹ Schäden sind sofort nach Wahrnehmung des Schadens unter Angabe von Schadenort und Schadenausmass der Jagdgesellschaft, in deren Jagdrevier der Schaden entstanden ist, zu melden.

² Entschädigungsforderungen sind innert nützlicher Frist nach der Schadensmeldung an die Jagdgesellschaft zu richten.

³ Die Jagdgesellschaft setzt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald von der Schadensmeldung und der Entschädigungsforderung umgehend in Kenntnis.

§ 37 *Entschädigung durch den Kanton und die Gemeinden*

¹ Schäden sind sofort nach Wahrnehmung des Schadens unter Angabe von Schadenort und Schadenausmass der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu melden.

² Entschädigungsforderungen an den Kanton und die Gemeinden sind innert nützlicher Frist nach der Schadensmeldung an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu richten.

³ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald setzt die Gemeinden von der Schadensmeldung und der Entschädigungsforderung umgehend in Kenntnis.

8. Jagdaufsicht

§ 38 *Dienstleistungen zugunsten Dritter*

¹ Für den Einsatz der Organe der Jagdaufsicht bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren beträgt die Gebühr pauschal Fr. 100.--.

² Die Gebühr für andere Einsätze beträgt Fr. 80.-- pro Stunde.

§ 39 *Wertersatz*

Der Wertersatz für nicht mehr verwertbares Wild richtet sich nach den aktuellen Marktpreisen.

9. Kantonale Jagdkasse

§ 40 *Beiträge aus der kantonalen Jagdkasse*

¹ Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen aus der kantonalen Jagdkasse sind bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einzureichen, welche über die Gesuche entscheidet.

² Die Mittel, über die in einem Rechnungsjahr nicht verfügt werden muss, bleiben zweckgebunden in der kantonalen Jagdkasse.

10. Strafbestimmungen

§ 41 *Übertretungen*

Übertretungen der §§ 15, 16 Absatz 2, 18 Absatz 4, 19, 20 Absatz 5, 22 Absatz 2, 23 Absatz 2, 25 Absatz 1 und 34 werden mit Busse bestraft.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42 *Vereinsgründung und Pachtverträge*

¹ Die bestehenden Jagdgesellschaften haben sich bis spätestens zum 31. Dezember 2018 als Verein im Sinne von § 7 des Gesetzes zu konstituieren.

² Die bestehenden Pachtverträge werden bis spätestens zum 31. März 2019 durch Pachtverträge nach neuem Recht abgelöst.

§ 43 *Jagdhunde*

Für die Baujagd und die Jagd auf Schwarzwild können Hunde und ihre Führer bis drei Jahre nach Inbetriebnahme einer Anlage für die entsprechende Ausbildung und Prüfung in der Schweiz ohne Prüfung eingesetzt werden.

§ 44 *Aufhebung von Erlassen*

Die Kantonale Verordnung über die Jagd und dem Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 8. Juni 1990⁵ sowie das Reglement über die Zulassung und den Einsatz von Jagdhunden vom 26. November 2013⁶ werden aufgehoben.

⁵ SRL Nr. 725a

⁶ SRL Nr. 726a

§ 45 *Änderung von Erlassen*

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Reglement über die Jagdprüfung vom 5. Juli 2011⁷

Ingress

Gestützt auf § 13 Absatz 1 des Kantonalen Jagdgesetzes vom

2. Verordnung über die Abschätzung von Wildschaden⁸

Ingress

Gestützt auf § 43 Absatz 7 des Kantonalen Jagdgesetzes vom

3. Verordnung über die Ordnungsbussen⁹

Ordnungsbussenliste

Übertretungen im Bereich Jagd

- | | | |
|--|-----|--------|
| a. Missachtung des Unterpachtverbots nach § 7 Abs. 4 des Kantonalen Jagdgesetzes | Fr. | 250.-- |
| b. Nichtmitführen des Jagdpasses nach § 12 Abs. 3 des Kantonalen Jagdgesetzes | Fr. | 50.-- |
| c. Missachtung der Jagdbetriebsvorschriften nach § 19 Absatz 3 lit. a des Kantonalen Jagdgesetzes: | | |
| - führende Hirschkuh wird fälschlicherweise als Galt- oder Schmaltier angesprochen und erlegt | Fr. | 150.-- |
| - Kolbenhirsch wird fälschlicherweise als gefegt angesprochen und erlegt | Fr. | 100.-- |
| - Gämse wurde fälschlicherweise als nicht milchtragend angesprochen und erlegt | Fr. | 100.-- |
| d. Fütterung von Wildtieren ohne Bewilligung nach § 32 Abs.1 des Kantonalen Jagdgesetzes | Fr. | 250.-- |
| e. Nichteinhaltung der Meldepflicht nach § 16 Abs. 2 der Kantonalen Jagdverordnung | Fr. | 100.-- |
| f. Missachtung der Kennzeichnungspflicht von Fallen nach § 18 Abs. 4 der Kantonalen Jagdverordnung | Fr. | 200.-- |
| g. Nichteinhaltung der Meldepflicht nach § 22 Abs. 2 der Kantonalen Jagdverordnung | Fr. | 100.-- |
| h. Missachtung der Hundeleinenpflicht nach § 25 Abs. 1 der Kantonalen Jagdverordnung | Fr. | 100.-- |

⁷ SRL Nr. 726

⁸ SRL Nr. 727

⁹ SRL Nr. 314

§ 46 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. April 2018 in Kraft.
Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: